

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/375, 16/1817

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Eberhard Rotter, Dr. Otmar Bernhard u.a. CSU, Karsten Klein, Dr. Franz Xaver Kirschner, Thomas Dechant u.a. FDP

Drs. 16/1351, 16/1817

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes (Drs. 16/375)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Es wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten we-

sentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.““

2. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchst. bb werden die Worte „9 m²“ durch die Worte „einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchst. cc werden die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

cc) Doppelbuchst. dd erhält folgende Fassung:

„dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,““

dd) Doppelbuchst. ee erhält folgende Fassung:

„ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 13 und 14.“

ee) Es werden folgende Doppelbuchst. ff und gg angefügt:

„ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“

gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.“

b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“

bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.

cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren.““

3. In Nr. 13 erhält Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:
 - „1. aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Ingenieurgesetz vom 20. Dezember 1970 (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und“
4. Es wird folgende Nr. 18a eingefügt:
 - „18a Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.““
5. Nr. 23 wird aufgehoben.

Berichtersteller: **Dr. Otmar Bernhard**
 Mitberichtersteller: **Dr. Paul Wengert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 16/1351 wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 mitberaten. Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 in seiner 12. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1351 wurde **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1351 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1351 in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218)“ ersetzt.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - „⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.“
 - bbb) Die Sätze 5 bis 8 werden gestrichen.
 - bb) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „Sätze 3 bis 8“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - cc) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

- c) In Nr. 14 Buchst. b werden die Worte „Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 bis 8 durch die Worte „Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nrn. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.“
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden Nrn. 6 bis 12.
3. In § 4 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2009“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1351 hat der Ausschuss einstimmig **Z u s t i m m u n g** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Erwin Huber
Vorsitzender